



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
DER AMTSCHEF

Stuttgart 01.09.2020

Durchwahl

Aktenzeichen 4-3859.1-0/919

(Bitte bei Antwort angeben!)

## 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Anlagen

Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 27. August 2020

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

aufgrund der teilweisen Unwirksamkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) wird der Vollzug der Neuregelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung derzeit von allen Bundesländern ausgesetzt und Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung beurteilt.

Gestern Nachmittag hat uns ein Schreiben des Ministeriums für Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 27. August 2020 (in Anlage) erreicht, in dem unter Verweis auf Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis dargelegt wird, dass auch die bis zum 27. April 2020 geltende Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung an einem Verstoß gegen das Zitiergebot leiden könnte. Die Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I. S. 367) zitiere die Rechtsgrundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz nur unzureichend.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wenn von der Gesamtnichtigkeit der Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 auszugehen sei, habe dies zur Folge, dass die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 in der Fassung der letzten Änderung durch Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) weiterhin gelten würde.

Jedoch dürfte auch die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) nach dortiger Auffassung ihrerseits wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nichtig sein, was zur Folge hätte, dass diese Änderung weiterhin die bis zum 31. August 2009 geltende Rechtslage anzuwenden wäre.

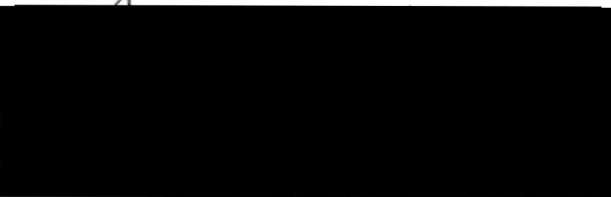
Aber auch die ab dem Jahr 2013 folgenden Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung dürften nach Auffassung des Landesjustizministeriums unwirksam sein, weil sie sich auf die möglicherweise unwirksame Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 beziehen und somit ins Leere gehen.

Angesichts der möglichen Auswirkungen auf aktuelle Rechtsetzungsverfahren wird um rasche Prüfung der dargelegten Fehler sowie der Auswirkungen auf die Praxis gebeten.

Für die morgige Behandlung der Bundesrats-Drucksache 397/20 im Bundesrats-Verkehrsausschuss werden wir unseren Antrag aufrechterhalten.

Ich habe mir erlaubt, die Länderkolleginnen und -kollegen wie auch das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg durch Übersendung einer Kopie dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirektor